

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 03

Donnerstag, den 30. Juni 2022

Nummer 6/2022

**Wir gratulieren
dem SV 1916 Großrudstedt
zum Pokalsieg**



Orchesterkonzert in Großrudestedt



**ANDREAS
KAMMERORCHESTER**
aus Erfurt

Förderkreis Walcker Orgel
in Großrudestedt e.V.
lädt herzlich ein:

**Montag,
den 4. Juli 2022
um 19 Uhr**

Kirche St. Albanus Großrudestedt

Der Eintritt ist frei.
Wir bitten herzlich um eine Spende für
die Restaurierung der historischen Walcker Orgel.

FÖRDERKREIS WALCKER ORGEL
in Großrudestedt e.V.

Mit freundlicher
Unterstützung durch:

Sparkassenstiftung
Sömmerda

CREATIVVERBUND
Gemeinschaft der Kreative

Sommerlicher Konzertabend

Am Montag, den 4. Juli 2022 ab 19 Uhr wird herzlich zu einem sommerlichen Konzertabend nach Großrudestedt in die St. Albanus Kirche eingeladen. Dabei musiziert das Andreas Kammerorchester aus Erfurt, unter der Leitung von LKMD Dietrich Ehrenwerth. Das Orchester wurde im Jahr 1893 von Erfurter Bürgern gegründet und besteht heute aus 25 Mitgliedern, die ansonsten unterschiedlichen Berufen nachgehen. Erleben Sie mit uns musikalische Werke aus mehreren Jahrhunderten. Im Anschluss laden wir Sie herzlich noch ein wenig zum Verweilen im romantischen Kirchengarten ein. Bei einem Glas Wein können wir den Sommer genießen und vielleicht gibt es auch noch

die eine oder andere Überraschung. Auf einen schönen Konzertabend freut sich der Förderkreis Walcker Orgel in Großrudestedt e. V.. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei, am Ausgang bitten wir wieder um eine Spende für die Restaurierung der historischen Walcker Orgel. Es ist unser Ziel, die Kirche St. Albanus neben ihrer geistlichen Bedeutung zu einem Kultur- und Begegnungszentrum werden zu lassen.

Seien Sie uns herzlich willkommen!

Johanna Arenhövel
Vorsitzende Förderkreis
Walcker Orgel in Großrudestedt e. V.

Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

**Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach**

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudstedt:

**Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt)

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Isabel Förstel (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -10	poststelle@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Kassenverwalterin	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-13	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-28	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Lisa Voigt	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	lisa.voigt@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	stellv. Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-26	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Petra Stockmann (S)	Amtsleiterin	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Sarah Leister (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-15	sarah.leister@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 540-17	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudestedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudestedt.com
Internet: www.grossrudestedt.com

Gemeindebibliothek Großrudestedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: u.koehler@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 036371 50317

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudestedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

AZV

IBAN: DE 64 8205 1000 0130 0948 97

ZV Wasserversorgung

IBAN: DE 94 8205 1000 0163 0519 50

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen

BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern**Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste**

Polizei-Notruf Tel.: 110

Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360

Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg

Frau Schulz Tel.: 036371 52957

Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de

- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf

Herr Pergelt Tel.: 036204 71207

Neue Straße 3a, Großrudstedt

Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117

Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**

• Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)

• Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177

- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**

Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818

- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**

• Trinkwasser: 0800 0725 175

• Abwasser: 0800 3634 800

- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach****Rufnummer im Havariefall**

Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215

- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)**Rufnummer im Havariefall**

Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Köllede

(Herr Heine) 0162 9951204

(Herr Stark) 0173 6779422

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft bei selbstverschuldeten Havarien (z. B. zerfallener Wasserzähler) der Grundstückseigentümer trägt. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Kosten.

- **Fäkalschlammtonnung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Orten Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwanssee, Udestedt)**

Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt ErfurtAugust-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410

Fax: 0361 3782800

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900

Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:

<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>

Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt-Ausgabe 07/2022 ist der 22. Juli 2022.

Erscheinungstag für das Amtsblatt ist

Donnerstag, der 04. August 2022.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei**, und **nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.**Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022**

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
07	04. August 2022	22. Juli 2022
08	01. September 2022	19. August 2022
09	29. September 2022	16. September 2022
10	03. November 2022	21. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	18. November 2022
12	22. Dezember 2022	09. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 entschieden, dass die Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert gegen das Grundgesetz verstößt und eine gesetzliche Neuregelung gefordert.

Die Einheitswerte stammen aus dem Jahr 1935 (in den neuen Bundesländern) bzw. aus dem Jahr 1964 (in den alten Bundesländern). Die tatsächliche Wertentwicklung des Grundbesitzes wird durch diese alten Werte nicht widerspiegelt und gleichartiger Grundbesitz wird unterschiedlich behandelt.

Auf Grund der Reform ist jeder, der am 1. Januar 2022 Eigentümer von Grundbesitz war, verpflichtet, bis zum 31. Oktober 2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Dies gilt auch, wenn der Grundbesitz nach dem 1. Januar 2022 verkauft wurde oder wenn dieser vermietet oder verpachtet ist und tatsächlich von jemand anderem genutzt wird. Mit Ausnahme von sog. Erbbaurechtsfällen ist immer der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter grundsteuer.thueringen.de. Darüber hinaus erhalten alle Eigentümer von Grundbesitz in Thüringen bis Ende Mai ein Informationsschreiben von der Finanzverwaltung. Allgemeine Fragen zur Grundsteuerreform können von Montag bis Freitag ab 8 Uhr an die landesweite Telefonhotline zur Grundsteuerreform unter 0361 57 3611 800 gerichtet werden.



Bekanntmachung der in der 9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 8. Juni 2022 gefassten Beschlüsse

In der 9. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 15. September 2020 wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), i. V. m. § 29 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 40 Abs. 2 ThürKO öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinschaftsversammlung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 02/09/2022

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1, des § 50 Abs. 2 und des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und der §§ 55 und 57 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	4

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO sowie des § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/09/2022

Finanzplan und Investitionsprogramm der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 62 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung erlässt als gesonderte Pflichtenanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, diese Pflichtenanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	4

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO, § 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/09/2022

Aufhebung des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung Nr. 03/08/2022 vom 15. März 2022

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 beschlossen, ihren Beschluss Nr. 03/08/2022 vom 15. März 2022 vollumfänglich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/09/2022

Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und dem Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue vom 11. September 2014

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und dem Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue vom 11. September 2014 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.

- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/09/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Großmölsen vom 5. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), sowie des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Großmölsen über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung vom 5. Oktober 2010 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/09/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Kleinmölsen vom 5. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), sowie des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Kleinmölsen vom 5. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/09/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Nöda vom 12. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), sowie des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Nöda vom 12. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 09/09/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Ollendorf vom (ohne Datum) über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), sowie des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Ollendorf vom (ohne Datum) über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 10/09/2022**Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und dem Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), sowie des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und dem Abwasserzweckverband Gramme-Vippach vom 27. Januar 2011 wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend:..... 26
Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG und § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 29 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 01/09/2022**Personalangelegenheit**

Schloßvippach, den 9. Juni 2022

Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt

Bekanntmachung der in der 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 16. Mai 2022 gefassten Beschlüsse

In der 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 16. Mai 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/32/2022****Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alperstedt**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022

(GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alperstedt nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Alperstedt, den 30. Mai 2022

gez. Richardt
Bürgermeister

Gemeinde Großrudstedt

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt am 12. Juni 2022

I. Feststellung des Wahlergebnisses

Im Folgenden wird die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großrudstedt gemäß § 9 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), und § 48 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 433), öffentlich bekannt gemacht:

- Zahl der Wahlberechtigten: 1 568
- Zahl der Wähler: 690
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 35
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 655
- Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:
 - a) Listennummer 1: FWG (Müller, Andreas): 580 Stimmen
 - b) Näther, Sebastian: 22 Stimmen
 - c) Lendrich, Markus: 11 Stimmen
 - d) Sonnekalb, Lutz: 7 Stimmen
 - e) Görbing, Markus: 6 Stimmen
 - f) Näther, Oliver: 5 Stimmen
 - g) Mahler, Frank: 3 Stimmen
 - h) Klatt, Gunthard: 2 Stimmen
 - i) Amberg, Alexander: 1 Stimme
 - j) Christ, Ralf: 1 Stimme
 - k) Ebersbach, Dorothea: 1 Stimme
 - l) Eiter, Rainer: 1 Stimme
 - m) Herzog, Christian: 1 Stimme
 - n) Ritter, Christian: 1 Stimme
 - o) Senf, Dieter: 1 Stimme
 - p) Steinmetz, Peter: 1 Stimme
 - q) Sonstige (Rest): 11 Stimmen
- Name des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlags:
Müller, Andreas (FWG)

II. Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Sömmerda
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großrudedstedt, den 14. Juni 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 30. März 2022 die Satzung der Gemeinde Markvippach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 4. Mai 2022 (Az. 092.6:131.01/68036) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Markvippach, den 23. Mai 2022
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Markvippach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach in seiner Sitzung am 30. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Markvippach ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Markvippach“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen schreibt die Gemeinde in fünfjährigen Intervall alle Einwohner der Gemeinde im Alter von 18 bis 50 Jahre an und informiert über die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- den abwehrenden Brandschutz,
- die technische Unfallhilfe,
- die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
- die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
- den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Markvippach gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung,
- Alters- und Ehrenabteilung und
- Jugendabteilung,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben einer Führungskraft unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde sein. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Über die Ausnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- dem Austritt oder
- dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markvippach führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Markvippach“
(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Der Ortsbrandmeister muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 3 ff. sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er muss mindestens 18 Jahre alt sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bis auf Widerruf ernannt.

§ 12 Jahreshauptversammlung

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter, in der Regel dem Bürgermeister, geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Die Briefwahl ist nur zulässig, sofern eine reguläre Versammlung nicht möglich ist.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens einen Monat vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15 Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Wartung und Ersatzbeschaffung der Ausrüstung sowie die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,

8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Ortsbrandmeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft im Benehmen mit dem Bürgermeister den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Die Einsatzleitung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 ThürBKG. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Im Übrigen gilt

§ 1 Abs. 2. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden müssen an erforderlichen, Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teilnehmen.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Markvippach, den 23. Mai 2022

Gemeinde Markvippach

gez. Zeuner

(Siegel)

Bürgermeisterin

Gemeinde Nöda

Bekanntmachung der in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 17. Mai 2022 gefassten Beschlüsse

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 17. Mai 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/19/2022

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nöda

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte zu diesem Aufstellungsverfahren zu veranlassen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/19/2022

Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 03/18/2022 vom 29. März 2022

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), sowie des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17. Mai 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 03/18/2022 vom 29. März 2022 vollumfänglich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/19/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Nöda vom 12. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Nöda vom 12. Oktober 2010 über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/19/2022**Vergabe von Bauleistungen zum Liefer- und Bauvorhaben „Sanierung Schachtabdeckungen“**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Bauleistungen zum Liefer- und Bauvorhaben „Sanierung Schachtabdeckungen Hauptstraße in Nöda“ werden an die

Killenberg Bau GmbH

An der Henne 19

99085 Erfurt

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 11.369,84 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 unter der Haushaltsstelle 6300.9401 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/19/2022**Vergabe der Lieferung und Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens werden an die

az Energie

Lindenallee 13

99310 Arnstadt

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 15.476,47 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 unter der Haushaltsstelle 4640.9500 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Nöda, den 18. Mai 2022

gez. Berth

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nöda in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 19. April 2022 (Az. 092.6:020.051/68037) zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nöda oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Nöda, den 18. Mai 2022

gez. Berth

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Nöda (Haupts)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda in seiner Sitzung am 29. März 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Nöda“.

§ 2**Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel**

- Das Wappen der Gemeinde Nöda zeigt in rotem Schild eine silberne Linde auf einem Berg, rechts daneben eine silberne linksgewendete Taube, links daneben ein silbernes sechsspeichiges Rad.
- Die Flagge der Gemeinde Nöda ist weiß mit roten Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.
- Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschriften „Landkreis Sömmerda“ und darunter die Umschrift „Gemeinde Nöda“.

§ 3**Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum**

- Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.
- Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.
- Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4**Einwohnerversammlung**

- Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

- Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen und
2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2 500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

§ 7 Beigeordneter

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- 1.
- 2.
- 3.
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushandigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) von 50 Euro gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewährende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.030,00 Euro und
2. der ehrenamtliche Beigeordnete 257,50 Euro.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 Nr. 1 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 Nr. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den gemeindlichen Verkündungstafeln (Schaukästen)

1. in der Krautgasse, gegenüber dem Gebäude der Gemeindeverwaltung Nöda (Krautgasse 91)
2. auf der Grünfläche im Wohngebiet „Am Kiesberge“, gegenüber des Wohngebäudes „Am Kiesberge“ 29.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Verkündungstafeln. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12 Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops oder
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Er kann Einzelheiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem Beteiligungskonzept regeln.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nöda vom 26. April 2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 5/2005 vom 19. Mai 2005, S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2020 vom 26. März 2020, S. 24), außer Kraft.

ausgefertigt: Nöda, den 18. Mai 2022

Gemeinde Nöda

gez. Berth

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 die Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nöda in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Satzung wurde von dort mit Bescheid vom 25. Mai 2022 (Az. 700.21:68037) genehmigt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nöda oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Nöda, den 25. Mai 2022

gez. Berth

Bürgermeister

Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nöda

Aufgrund des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda in seiner Sitzung am 29. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nöda vom 19. Dezember 2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 13/2005 vom 28. Dezember 2005, Seit 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2020

(Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 03/2020 vom 26. März 2020, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „Kostenaufwandsersatz“ durch das Wort „Kostensersatz“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 4 EWS“ durch die Worte „§ 4 der Entwässerungssatzung (EWS) vom 27. August 1998 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue Nr. 09/1998 vom 10. September 1998, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ ein Komma angefügt.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Alternative“ ein Komma angefügt.
 - c) In Satz 2 Nr. 1 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
4. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - a) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - b) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken,
 - aa) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe, die in der Gemeinde 40 m beträgt, unberücksichtigt.
 - bb) soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), die in der Gemeinde 40 m beträgt.
 Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Doppelbuchst. aa) und bb), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Nr. 1 bis 3 ermittelte Zahl,
5. soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Nr. 2 gerundet.“

5. § 8 Abs. 5 wird wie Folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Bezeichnung „ThürKAG“ durch die Worte „des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Datumsangabe „31.12.2004“ durch die Worte „31. Dezember 2004“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Nutzungsrecht“ durch das Wort „Nutzungsrechts“ und die Datumsangabe „01.01.2005“ durch die Worte „1. Januar 2005“ ersetzt.

6. In § 11 Nr. 1 wird der Angabe „§ 13a“ ein Komma angefügt.

7. § 12 wird wie Folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird in „Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung“ geändert.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße bis Q_N 2,5 beträgt die Grundgebühr 38 Euro pro Zähler und Jahr.“

8. In § 13a Abs. 1 Satz 2 wird die Betragsangabe „2,19 €“ durch die Betragsangabe „1,79 Euro“ ersetzt.

9. § 13b wird wie Folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird in „Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung“ geändert.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Betragsangabe „0,56 €“ durch die Betragsangabe „0,33 Euro“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

1. für wasserundurchlässige Flächen, wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau: 1,00,
2. für wasserundurchlässige Flächen, wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 genannten): 0,60,
3. für wasserundurchlässige Flächen, wie z. B. Flächen mit Rasingittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen: 0,10 und
4. für begrünte Dächer und Kiesdächer: 0,40.

Für andere Viersiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nrn. 1 bis 4, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.“

d) In Abs. 5 wird die Angabe „30.06.“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

- e) In Abs. 6 Satz 5 wird die Angabe „15.01.“ durch die Angabe „15. Januar“ ersetzt.

10. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Beseitigungsgebühr, Kostenersatz

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus Grundstückskläranlagen nicht angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Es werden folgende Beseitigungsgebühren erhoben:

1. die Gebühr für die jährlich nach § 14 Abs. 1 EWS planmäßig von der Gemeinde durchzuführende Räumung der Grundstückskläranlagen bei einer Entsorgung im Rahmen des festgesetzten Entsorgungsplanes in Höhe von 38,84 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.
2. die Gebühr für eine zusätzliche Räumung der Grundstückskläranlagen nach § 14 Abs. 4 EWS in Höhe von 38,84 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Für eine Räumung von Grundstückskläranlagen, bei denen eine Schlauchlänge von mehr als 70 m benötigt wird, wird ein Zuschlag von 18,99 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm erhoben.

(3) Für Notdienstesätze wird über die Gebühren nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und nach Abs. 2 Satz 2 hinaus

1. im Zeitraum von Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages ein Betrag von 191,54 Euro pro Stunde und
2. im Zeitraum von Freitag ab 16:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr sowie an Feiertagen, ein Betrag von 239,14 EUR pro Stunde als Kostenersatz erhoben.“

11. § 15 folgende Fassung:

„§ 15

Entstehen der Gebühren- oder Kostenersatzschuld

(1) Die Grundgebühr (§ 12) entsteht

1. für anschließbare Grundstücke erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt und
2. für nicht anschließbare Grundstücke erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faul- bzw. Sammelraum) folgt.

Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(2) Die Einleitungsgebühren (§ 13a und § 13b) entstehen mit jeder Einleitung der jeweils maßgebenden Abwässer in die Entwässerungsanlage.

(3) Die Beseitigungsgebühr (§ 14 Abs. 2) entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(4) Der Kostenersatz nach § 14 Abs. 3 entsteht mit dem Notdienstesatz.

(5) Die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner das Entstehen der jeweiligen Gebührenschild schriftlich mit. Entsprechendes gilt für den Kostenersatz nach § 14 Abs. 3.“

12. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „sind“ durch die Worte „haften als“ ersetzt.

13. § 17 erhält folgende neue Fassung:

„§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Gebühren werden jährlich abgerechnet und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(2) Der Kostenersatz nach § 14 Abs. 3 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ausgefertigt: Nöda, den 25. Mai 2022

gez. Berth
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda am 12. Juni 2022

I. Feststellung des Wahlergebnisses

Im Folgenden wird die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nöda gemäß § 9 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), und § 48 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 433), öffentlich bekannt gemacht:

- Zahl der Wahlberechtigten: 677
- Zahl der Wähler: 282
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 9
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 273
- Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:
 - a) Listennummer 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (Berth, Stefan): 267 Stimmen
 - b) Tzscheuschner, Martin: 2 Stimmen
 - c) Barthel, Volker: 1 Stimme
 - d) Radetzky, Ivette: 1 Stimme
 - e) Schaumburg, Jens: 1 Stimme
 - f) Schneider, Martin: 1 Stimme
- Name des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlages:
Bert, Stefan (Christlich Demokratische Union Deutschlands)

II. Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Sömmerda
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Nöda, den 14. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Ollendorf

Bekanntmachung der in der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 24. Mai 2022 gefassten Beschlüsse

In der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 24. Mai 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/24/2022

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Der Beschluss wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Ollendorf vom 27. April 2022 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wirksam.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/24/2022

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes zwischen den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/24/2022

Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 02/22/2022 vom 3. März 2022

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 24. Mai 2022 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 02/22/2022 vom 3. März 2022 vollumfänglich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/24/2022

Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Ollendorf vom (ohne Datum) über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue und der Gemeinde Ollendorf vom (ohne Datum) über die Übertragung der kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Geschäftsbesorgung im Bereich Abwasser und Abwasserentsorgung wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Zweckvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt und beauftragt, sobald hierfür durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/24/2022**Gemeindliches Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage**

Ollendorf, den 31. Mai 2022

gez. Reifarth

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf am 12. Juni 2022

I. Feststellung des Wahlergebnisses

Im Folgenden wird die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ollendorf gemäß § 9 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), und § 48 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 433), öffentlich bekannt gemacht:

- Zahl der Wahlberechtigten: 346
- Zahl der Wähler: 177
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 4
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 173
- Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:
 - a) Listennummer 1: Reifarth (Reifarth, Volker): 169 Stimmen
 - b) Gräfe, Marco: 1 Stimme
 - c) Keßler, Doreen: 1 Stimme
 - d) Marr, Konrad: 1 Stimme
 - e) Walter, Rüdiger: 1 Stimme
- Name des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlags:
Reifarth, Volker (Reifarth)

II. Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Sömmerda
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ollendorf, den 14. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Bekanntmachung der in der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 19. Mai 2022 gefassten Beschlüsse

In der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 19. Mai 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/28/2022****Nachbesetzung eines Ausschussmitgliedes für den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 auf Vorschlag der Wählergruppe „CDU-offene Liste“ beschlossen, das Gemeinderatsmitglied

Herrn Michael Feistkorn

zum Ausschussmitglied in den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/28/2022**Nachbesetzung eines Ausschussmitgliedes für den Jugend- und Kulturausschuss**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 auf Vorschlag der Wählergruppe „CDU-offene Liste“ beschlossen, das Gemeinderatsmitglied

Herrn Michael Feistkorn

zum Ausschussmitglied in den Jugend- und Kulturausschuss zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/28/2022**Nachbesetzung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Hauptausschuss**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 auf Vorschlag der Wählergruppe „CDU-offene Liste“ beschlossen, das Gemeinderatsmitglied

Herrn Michael Feistkorn

zum stellvertretenden Ausschussmitglied für das Ausschussmitglied Herrn Ulrich Häfner in den Hauptausschuss zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:.....	13
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/28/2022**Nachbesetzung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 auf Vorschlag der Wählergruppe „CDU-offene Liste“ beschlossen, das Gemeinderatsmitglied

Herrn Michael Feistkorn

zum stellvertretenden Ausschussmitglied für das Ausschussmitglied Herrn Ulrich Häfner in den Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/28/2022**Nachbestellung eines stellvertretenden Mitgliedes der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**

Auf Grundlage des § 48 Abs. 2 Satz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 auf Vorschlag der Wählergruppe „CDU-offene Liste“ beschlossen,

Herrn Michael Feistkorn

zum stellvertretenden Mitglied der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Gemeinderatsmitglied Herrn Ronald Mikula zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/28/2022**Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 02/26/2022 vom 10. März 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 02/26/2022 vom 10. März 2022 vollumfänglich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:.....	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/28/2022**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Gemeinde Schloßvippach erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.

- Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/28/2022**Vergabe der Lieferung und Leistung eines Umkleidecontainers für die Feuerwehr Dielsdorf**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung eines Umkleidecontainers für die Feuerwehr Dielsdorf wird an die Firma

JB Containerhandel GmbH
Segelmacherstraße 8
25541 Brunsbüttel

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 24.972,15 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle 1301:9350: 24.972,15 EUR

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:.....	13
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 09/28/2022**Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches**

Schloßvippach, den 19. Mai 2022

gez. Köhler

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach am 12. Juni 2022

I. Feststellung des Wahlergebnisses

Im Folgenden wird die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schloßvippach gemäß § 9 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), und § 48 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 433), öffentlich bekannt gemacht:

- Zahl der Wahlberechtigten:	1 136
- Zahl der Wähler:	497
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	31
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	466
- Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:	
a) Listennummer 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (Köhler, Uwe):	447 Stimmen
b) Wellhöfer, Roland:	5 Stimmen
c) Möller, Eric:	2 Stimmen
d) Kirchner, Manuela:	1 Stimme

- e) Maak, Nicol: 1 Stimme
- f) Sonstige (Rest): 10 Stimmen

- Name des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlags:

Köhler, Uwe (Christlich Demokratische Union Deutschlands)

II. Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Sömmerda
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schloßvippach, den 14. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Schloßvippach ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Gemeindearbeiters/Gemeindearbeiterin (m/w/d)

mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zunächst 30 Wochenstunden zu besetzen. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet umfasst alle im Bauhof anfallenden Tätigkeiten. Dazu gehören insbesondere:

- Neuanlage und Pflege der öffentlichen Grünanlagen,
- Unterhaltung und Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und dgl.,
- Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes incl. Rufbereitschaft,
- Durchführung von Reparaturen an gemeindlichen Liegenschaften,
- Durchführung von Reparaturen an Straßen, Wegen und Plätzen,
- Pflege und Reinigung von Gewässern,
- Pflege und Instandhaltung gemeindlicher Spielplätze,
- Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten,
- Transport- und Fahrdienstleistungen,
- Umgang und Einsatz mit der zur Verfügung stehenden Kommunaltechnik,
- Fahrzeug- und Gerätepflege,
- technische und organisatorische Unterstützung von Veranstaltungen (vereinzelt auch an Wochenenden).

Anforderungen an Bewerben:

- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, auch aus den Bereichen Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau,
- fundierte praktische und theoretische Kenntnisse in den vorgenannten Aufgabenbereichen,
- Führerschein Klasse B/C1E,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, hohe Motivation und der Wille, ggf. auch über die regulären Arbeitszeiten hinaus zu arbeiten,
- soziale Kompetenz und Teamfähigkeit,
- aufgeschlossenes und bürgerfreundliches Verhalten,
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung körperlich schwerer Arbeiten,
- zeitnahe Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes und Ortskenntnisse sind von Vorteil,
- Nachweise über Anwendungsberechtigungen für technische Geräte und Maschinen, wie bspw. Kettensäge, Freischneider, Baumaschinen sind erwünscht,
- wünschenswert ist die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.

Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, bewertet. Auch die tarifvertraglichen Leistungen richten sich nach den Bestimmungen TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) bis zum

15. Juli 2022
(Ausschlussfrist)

an die

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
für die Gemeinde Schloßvippach
Kennwort „Bewerbung Gemeindearbeiter/in (m/w/d)“
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung von Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerben der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 DSGVO“ -> „Stellenbesetzungsverfahren/Bewerbungen“ einsehbar.

Hinweis:

Sämtliche in dieser Stellenausschreibung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Schloßvippach, den 15. Juni 2022

gez. Uwe Köhler

Bürgermeister

Dorfentwicklung in Schloßvippach

Fördermöglichkeiten und Antragsverfahren

Die Gemeinde Schloßvippach ist von 2019 bis 2023 Förderschwerpunkt der Dorferneuerung.

Dies bietet Ihnen die Chance, mit Fördergeldern Investitionen an Gebäuden und an der dörflichen Infrastruktur zu tätigen.

Förderfähig sind zum Beispiel Werterhaltungsmaßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenstern und Türen in regionaltypischer Bauweise und Material und die orts- und regionaltypische Gestaltung von Hof- und Grünflächen. Fördermittel können jährlich zum **15.01.** für das laufende Jahr beantragt werden, letztmalig zum **15.01.2023** für 2023, 2024 und 2025.

Private Maßnahmen (von Privatpersonen, Vereinen oder Firmen) können mit **bis zu 35%** der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens mit 15.000,00 € pro Objekt (Gebäude) bezuschusst werden. Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 7.500,00 € werden nicht bezuschusst. Förderfähig sind ausschließlich Firmenleistungen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen, ebenso Aufwendungen für den Erwerb von Materialien.

Wichtig ist auch, dass mit dem zu fördernden Vorhaben noch nicht begonnen und auch noch kein Auftrag erteilt wurde. Dies ist erst nach Genehmigung durch die Förderbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLALLR)) möglich. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Prüfung der Maßnahme auf Basis der tatsächlich gezahlten Rechnung - die Leistungen müssen also zu 100% vorfinanziert werden.

Eine Beratung über die Fördermöglichkeiten, die Fördervoraussetzungen sowie Unterstützung beim Ausfüllen des Antrages erhalten Sie von den Mitarbeitern der Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG)- dem betreuenden Planungsbüro, Telefon (0361) 4413-141. Diese Beratung ist für Sie kostenfrei und Voraussetzung für einen Förderantrag.

Weitere Auskünfte und Informationsmaterial zu Fördermöglichkeiten über die Dorferneuerung erhalten Sie über das Bauamt, Telefon (036371) 540-25.

Mit freundlichen Grüßen
Köhler
Bürgermeister

Öffentliches Vermietungsangebot

Die Gemeinde Schloßvippach vermietet zum nächst möglichen Zeitpunkt in Schloßvippach, Siedlung 16, eine 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon (2. Obergeschoss, Fläche: 53,05 m²).

Die Grundmiete beträgt monatlich 242,44 EUR, zzgl. 110,00 EUR Betriebskostenvorauszahlung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach oder telefonisch an die 036371 540-13 bzw. poststelle@gramme-vippach.de.

Schloßvippach, den 21. Juni 2022
Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
im Auftrage der Gemeinde Schloßvippach

Gemeinde Spröttau

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau am 12. Juni 2022

I. Feststellung des Wahlergebnisses

Im Folgenden wird die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Spröttau gemäß § 9 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), und § 48 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 433), öffentlich bekannt gemacht:

- Zahl der Wahlberechtigten: 647
- Zahl der Wähler: 280
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 6
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 274
- Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:
 - a) Listennummer 1: Redam (Redam, Sabine): 267 Stimmen
 - b) Dubbel, Andreas: 5 Stimmen
 - c) Liebermann, Torsten: 1 Stimmed) Köhler, Henri: 1 Stimme

- Name des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlags
Redam, Sabine (Redam)

II. Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Sömmerda
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Spröttau, den 14. Juni 2022
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Udestedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt hat in seiner Sitzung am 11. April 2022 die Satzung der Gemeinde Udestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 28. April 2022 (Az. 092.6:131.01/68055) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Udestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Udestedt, den 23. Mai 2022
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Udestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung - FwWwDS)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), und des § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt in seiner Sitzung am 11. April 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Udestedt ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Udestedt“. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

1. den abwehrenden Brandschutz,
2. die technische Unfallhilfe,
3. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
4. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
5. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Udestedt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung,

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschneiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
2. dem Austritt oder
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Udestedt führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Udestedt“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister und Jugendfeuerwehrwart**

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10). Er soll mindestens 18 Jahre alt sein, muss der Einsatzabteilung angehören und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12**Jahreshauptversammlung**

(1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuberufen. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Jugendfeuerwehrwartes

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 14

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

§ 15

Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten sind.

§ 16

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,

2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 17

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 18

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören dem Wasserwehrdienst für die Dauer des Einsatzes temporär an.

(2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Udestedt, den 23. Mai 2022

Gemeinde Udestedt

gez. Dr. Dieling

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt am 12. Juni 2022

I. Feststellung des Wahlergebnisses

Im Folgenden wird die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Udestedt gemäß § 9 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), und § 48 der Thüringer Kommunal-

wahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 433), öffentlich bekannt gemacht:

- Zahl der Wahlberechtigten: 666
- Zahl der Wähler: 279
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 9
- Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel): 270
- Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:
 - a) Listennummer 1: Dieling (Dieling, Dr. Gunnar): 260 Stimmen
 - b) Bode, Manfred: 2 Stimmen
 - c) Voigt, Andreas: 2 Stimmen
 - d) Böttner, Carsten: 1 Stimme
 - e) Brendel, Daniel: 1 Stimme
 - f) Schimmel, Johannes: 1 Stimme
 - g) Steller, Detlef: 1 Stimme
 - h) Voigt, Mario: 1 Stimme
 - i) Wechsung, Christina: 1 Stimme
- Name des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlags:
Dieling, Dr. Gunnar (Dieling)

II. Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt Sömmerda
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Udestedt, den 14. Juni 2022

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender und Wahlleiter

Gemeinde Vogelsberg

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 19. Mai 2022 gefassten Beschlüsse

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg am 19. Mai 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/21/2022

Antrag auf Ausgliederung der Gemeinde Vogelsberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sowie auf Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda um die Gemeinde Vogelsberg
Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 und des § 46 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.
2. Der Gemeinderat beschließt den Eintritt in die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda.
3. Die Neugliederung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, hilfsweise zum 1. Januar 2024.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Neugliederungsantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/23/2022

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsberg

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsberg nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 2.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/21/2022

Vergabe der Arbeiten zur Reparatur der Scherkondebrücke zum Clausberg

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im nicht öffentlichen Teil seiner 21. Sitzung am 19. Mai 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten zur Reparatur der Scherkondebrücke zum Clausberg werden an die

BT Ferromnia GmbH
Am Bahnhof 4a
99625 Kölleda

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 14.980,91 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle: 6300.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Vogelsberg, den 19. Mai 2022

gez. Schmidt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 2. Mai 2022 (Az. 092.51:902.58:68056/2022).

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2022 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt

bis zum 18. Juli 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Vogelsberg, den 7. Juni 2022
gez. Schmidt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), erlässt die Gemeinde Vogelsberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.446.525 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

742.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 7. Juni 2022
Gemeinde Vogelsberg
gez. Schmidt
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Nichtamtlicher Teil

Einladung zum Open-Air-Sommerfest

Am **02. Juli 2022** starten wir um **19:33 Uhr** im Weimarischen Hof in Udestedt unser buntes Programm des „EKV und Freunde“. Seit vielen Wochen laufen die Proben und nach einer langen, ungewissen Phase freuen wir uns darauf, euch endlich wieder begrüßen zu dürfen.

Die Karten sind ausschließlich an der Abendkasse zu erwerben. Der Einlass ist **ab 18:30Uhr**. So könnt ihr euch noch stärken und beste Plätze sichern.

Für ausreichend Speisen (Fleischerei Beyer Dachwig) und Getränke ist gesorgt.

Kommt vorbei, wir freuen uns auf euch!

Euer Eckstedter Karnevalsverein e.V.
Fasching muss nicht im Winter sein,
drum feiern wir bei Sonnenschein!



Gemeinde Eckstedt



Herzliche Einladung

in die



ECKSTEDTER HEIMATSTUBEN

zum

Tag der offenen Tür

Sa., 09. Juli 2022 | ab 14 Uhr

Wir bieten einen bunten Nachmittag für unsere Besucher:

- **Führungen durch die Heimatstuben und Präsentation unserer neuen Ausstellungsräume**



- **Vorstellung des unseres ECKSTEDT-SPIELS**

- **Musikalische Unterhaltung**



- **Bastel- und Malangebote für unsere Kids**

- **Gemütlicher Aufenthalt auf dem Heimatstubenhof bei Kaffee & Kuchen, leckerem Brot aus unserem Backofen, Bratwurst & Bräteln vom Rost sowie gut gekühlten Getränken**

Wir laden herzlich im Namen aller Mitglieder des HKVE e. V und der Kirmesgesellschaft in die Eckstedter Heimatstuben ein und freuen uns ganz besonders auf all unsere Gäste.

Gemeinde Großrudstedt

Das Zirkusprojekt

Endlich war es so weit: nach jahrelanger Wartezeit ist er endlich da! Von Donnerstag, 12.5. bis Samstag, 14.5. kam der Projektzirkus Andre Sperlich an unsere Schule. Alle Kinder durften mitmachen und auftreten. Im Vorfeld mussten wir die Gruppen einteilen, was jeder machen wollte. Ich machte Akrobatik. Die Eltern bekamen eine kurze Info.

In den Kunststunden gestalteten wir in Gruppen Plakate, die dann ausgehängt wurden. Am Mittwoch Nachmittag kamen die Väter, die Zeit hatten, um beim Aufbau des Zeltes zu helfen. Jeden Morgen übten wir das Zirkuslied.

Dann war endlich Donnerstag und es ging los!

Frühs trafen wir uns im Zelt zur Begrüßung, sangen das Zirkuslied, machten eine Einstimmung und gingen in unsere Gruppen. Nachdem wir uns in den Gruppen zusammengefunden hatten, trainierten wir fleißig. Am Freitag früh trafen wir uns zunächst im Klassenraum und erzählten vom gestrigen Tag. Dann gingen wir in unsere Gruppen und trainierten noch mal den Ablauf.

Anschließend waren schon die Generalprobe und die Kostümanprobe. Uni 17 Uhr begann die erste Vorstellung. Die Akrobaten begannen das Programm mit einem Tüchertanz und waren als letztes mit unserer Akrobatik dran.

Samstag Morgen war die nächste Vorstellung. In den Pausen konnten die Eltern Fotos der einzelnen Gruppen in der Manege abholen. Eine DVD von unserem Auftritt und eine Urkunde bekamen wir dann ein paar Tage später.

Meine Meinung - ich fand es richtig toll!

Ich konnte viel machen und hatte richtig viel Spaß dabei.

Die beiden Vorstellungen waren spektakulär!

Es war schon fast schade, dass der Zirkus gehen musste. Aber man sieht sich immer zweimal im Leben!

Melia Jeske

Klasse 4a

OS Großrudstedt



Mio, mein Mio

In diesem Schuljahr beschäftigen wir uns mit Astrid Lindgren und ihren Büchern. Dazu hatten wir mehrere Projekte geplant, z. B. einen Theaterbesuch zu „Mio, mein Mio“.

Anfang Mai kam die Theaterpädagogin Frau Kloos vom Theater Erfurt an unsere Schule, um uns auf das Theaterstück einzustimmen. denn es ist eine Kinderoper. Das kennen viele von uns noch nicht. Als erstes begrüßten wir uns mit einem Klatschkreis. Danach bekam jeder einen Zettel auf dem stand, welche Person man ist und welche Rolle man hat. Somit machten wir ein Pollenspiel. Nunn konnte sich jeder eine Szene aus dem Buch/Theaterstück aussuchen und sie vorspielen. Wir fanden es eigentlich sehr schön, aber auch ein bisschen schade, dass manche beim Rollenspiel nicht vorspielen konnten, weil die Zeit leider nicht gereicht hat.

Nun war unsere Vorfreude geweckt und wir freuten uns schon sehr auf das Theaterstück. Ende Mai war es nun soweit: alle Kinder der Schule mit ihren Klassenlehrerinnen und den Lesepaten wurden von 4 Bussen abgeholt und ins Theater gebracht. Wir mussten unsere Rucksäcke abgeben und durften auch schon in den Saal. Die Oper war so lang, dass es sogar eine Pause gab! In der Pause und am Ende schauten wir hinunter in den Graben, wo das Orchester saß. Das Bühnenbild war schön und der Gesang für mich gut verständlich. Auch die Kostüme waren, bis auf das vom Pferd, sehr schön. Mir gefiel das Pferd nicht, weil es Rastalocken hatte, aber das ist ja Geschmackssache. Den Kindern aus meiner Klasse hat es überwiegend gut gefallen. Nachdem man zu Beginn etwas Mühe beim Verstehen hatte, wurde es allmählich leichter und wir waren von der Handlung gebannt. Zum Glück hatte uns Frau Kloos so gut vorbereitet!

Die Busfahrt hat unser Förderverein bezahlt und den Eintritt ins Theater die Sparkassenstiftung. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Marie und Greta, Klasse 4a

im Namen der Kinder der GS Großrudstedt



Sportfest an der Grundschule Großrudedtedt

„Sport frei!“ hieß es am Dienstag, den 14. Juni an der Grundschule Großrudedtedt. Bei bestem Wetter fand sich die gesamte Schülerschaft auf dem Sportplatz in Großrudedtedt ein, um sich in verschiedenen Leichtathletik-Disziplinen zu messen. Start war eine gemeinsame Erwärmung aller, durchgeführt von Schülern der Klasse 4a. Nach einer kurzen Verschnaufpause begannen auch schon die ersten Wettkämpfe an den vier verschiedenen Stationen „Weitsprung“, „Sprint über 50 m“, „Weitwurf“ und „Ausdauerlauf“. Beim Weitsprung kam es auf einen schnellen Anlauf und gezielten Absprung an, der Start beim Sprinten erforderte höchste Konzentration, beim Ausdauerlauf mussten die Kräfte gut eingeteilt werden und beim Werfen hatten viele Kinder mit dem dritten Wurf ein Erfolgserlebnis.

Besonders spannend, aber auch anstrengend war der abschließende Staffellauf. Hier zeigten die schnellsten Läufer aus den einzelnen Klassen unter großem Beifall und Anfeuerungsrufen, was sie konnten.

Alle an den Wettkämpfen beteiligten Kinder wurden zum Abschluss mit einem erfrischenden Wassereis belohnt. Ein großes Dankeschön gilt hier dem Förderverein für das Sponsoring der Erfrischung und der Organisatorin Frau Reinländer, welche für einen reibungslosen Ablauf des Sportfestes gesorgt hat. Am Ende waren sich alle einig: Das Sportfest war ein voller Erfolg für alle Teilnehmer.



Anerkennung und Ansporn für den Förderkreis Walcker Orgel in Großrudedtedt e. V.

2. Platz im Wettbewerb um den „Goldenen Kirchturm“

Für das Jahr 2021 wurde durch die Evangelische Landeskirche Mitteldeutschland der Ehrenamtspreis „Goldener Kirchturm“ für solche Gemeinden und Fördervereine ausgeschrieben, die sich um den Erhalt der Kirchen erfolgreich einsetzen.

Unterstützt und ermutigt durch Pfarrer Jan Redeker hat sich der Förderkreis Walcker Orgel in Großrudedtedt e. V. hierfür mit einer professionell gestalteten Präsentation seiner bisherigen Tätigkeit beworben. Nun wurde das Ergebnis natürlich mit Spannung erwartet. Am Samstag, den 21. Mai 2022 war es dann so weit. Im Erfurter Landeskirchenamt wurde eine Festveranstaltung ausgerichtet, in der Regionalbischof Tobias Schüfer die Arbeit zum Erhalt der Kirchen als Friedensarbeit bezeichnete, was uns sehr beeindruckt hat. Der 1. Preis ging nach Bottendorf, eine Gemeinde, die schon sehr lange Zeit an der Bausubstanz der Kirche arbeitet. Dass Großrudedtedt mit dem 2. Preis ausgezeichnet wurde, hat uns natürlich sehr gefreut, ist es doch eine schöne Anerkennung für viel Mühe und Arbeit, die seit fast 5 Jahren geleistet wird. Dabei würdigte die Jury insbesondere, dass wir uns als kleine Gemeinde das Ziel gesteckt haben, die Kirche langfristig und zeitgemäß mit Leben zu füllen und dass dazu mit vielen Helfern ideenreich erfolgreiche Schritte gegangen wurden.

Diese Auszeichnung ist für uns gleichzeitig ein großer Ansporn, noch mehr Energie in unser gemeinsames Projekt zu investieren und darin nicht nachzulassen. Gerade bei den Anträgen für die Fördermittel von Land und Bund braucht man Geduld, Beharrlichkeit und einen langen Atem. Und es ist eine große Freude, unsere frisch renovierte Kirche in den Gottesdiensten und den kulturellen Veranstaltungen zu erleben und damit eine kleine Oase für die Menschen zu schaffen.

Neben Blumen und einer Urkunde gab es noch **1.500 € Preisgeld** für unser Orgelkonto. Das Geld wird dringend gebraucht, um die notwendigen Eigenmittel zur Verfügung stellen zu können. Denn daran werden auch die öffentlichen und kirchlichen Fördermittel bemessen.

F. d. R.:

Johanna Arenhövel
Vorsitzende



Nachwuchs auf Pfingstfahrt



Während sich die Herren zum Kreispokalsieger krönten, fuhren unsere Nachwuchskicker zum Saisonabschluss nach Straußberg auf die Feuerkuppe.

Unsere Pfingstfahrt war ein voller Erfolg und der Nachwuchs konnte über das ganze Pfingstwochenende wahnsinnig viele Erlebnisse und Erinnerungen sammeln.

Getreu unserem Motto „Wir stehen für gemeinsame Erlebnisse“.

Beim kicken auf dem großen Kunstrasenplatz, klettern am 21 Meter hohen Turm, Bowling spielen, Schwimmen, Tischtennis und Volleyball spielen konnten sich alle austoben und die fantastische Anlage genießen!

Wir freuen uns schon heute auf das nächste Jahr und die nächste Pfingstfahrt.

Die neue Saison steht vor der Tür und wir werden wieder Mannschaften in allen Altersklassen melden.

Komm zum Probetraining und werde auch du ein Teil der Großrudestedt Fußball Familie.

Fußball fetzt mit dir im F N Z

Das Fußball Nachwuchs Zentrum (F N Z) der Region Gramme-Vippach mit Teams in allen Altersklassen

Ihr könnt euch ausprobieren, viele neue Tricks lernen, den Verein sowie die Trainer kennenlernen und natürlich Fußball spielen.



Jetzt neu:
Abholservice für Schüler der 1. und 2. Klasse der Grundschule Großrudestedt. Wir holen Euch vom Schul-Hort ab und bringen Euch zum Training.

Wichtig ist das miteinander
Wir stehen für gemeinsame Erlebnisse

SV 1916 Großrudestedt
Fußball Nachwuchs Zentrum der Region Gramme-Vippach



Komm in das Fußball Nachwuchs Zentrum Deiner Region

Meldet Euch bei unserem Nachwuchsleiter um ein Probetraining zu vereinbaren.

Nachwuchsleiter
Tino Wendelmuth:
01 62 / 4 27 30 60

Info@sv1916grossrudestedt.de

Für Rückfragen/Abstimmungen erreichen Sie mich unter 0175/2604598.

Viele Grüße sendet
Steven Baumgart
SV 1916 Großrudestedt e.V.

Der SV 1916 Großrudestedt ist Pokalsieger!

Sie sind sehr selten, diese „Brasilien- Momente“. Diese Augenblicke, nachdem man ewig auf ein Spiel hin gefiebert hat, selbst als Zuschauer unglaublich nervös ist - das Spiel beginnt und dann...

... Dann steht es irgendwann 7-0. Man klatscht sich selbst mit der Hand ins Gesicht, guckt nochmals tiefer in den Getränkebecher, weil man es einfach nicht glauben kann.

Letztmalig hatten wir alle so einen Brasilien-Moment im Halbfinale der WM 2014 gegen die Kicker vom Zuckerhut. Jetzt erlebten wir alle exakt das gleiche gegen die Sportfreunde aus Marbach gegen die wir mit einem für unmöglich gehaltenen 8-0 den Kreispokal an die Gramme holten und als Verein ein riesiges Fußballfest an der Grubenstraße feierten.

Die Vorbereitung über den gesamten Verein hinweg war dem Ereignis würdig. Die Werbetrommel wurde gerührt, ein Motivationsvideo wurde gedreht (werden wir später hier teilen, seid gespannt), ein Verabschiedungsspalier wurde den Spieler bei der Ausfahrt aus Großrudestedt gewährt.

Vor laut Spielbericht angeblichen 790 Zuschauern, von denen gefühlt 1.200 Großrudestedt Anhänger waren begann das Spiel.

Schnell war zu erkennen, dass wir die Lufthoheit im Spiel haben würden, jede Standardsituation brachte Gefahr. Dennoch war es ein typisches David Menge Tor, welches uns in Führung brachte. David hatte sich clever positioniert machte das Ding mit der Picke rein. Er traf damit vor seiner kompletten Familie, Kinder, Ehefrau, Vater, Schwester in wohl einem seiner wichtigsten Spiele im Spätherbst seiner Karriere.

Im weiteren Verlauf holten wir über die Flügel, vor Allem durch Markus Lendrich immer wieder Freistöße und Ecken raus. Genau diese Standards, unfassbar gut getreten durch Tobi Blau sorgten dann auch für die Tore 2, (Maik) 3 (Eigentor) und 4. (David).

Spätestens als Lende seine Klasse Leistung mit einem tollen Solo mit dem 5-0 belohnte war die Messe gelesen und wir konnten uns rein auf das Kontern beschränken.

Lende schnürte sogar noch den Dreierpack, Tobi fügte noch das wohl schönste Tor des Tages hinzu.

Somit durfte Kapitän Maik Berger innerhalb von 2 Wochen nicht nur seine Erstgeborene sondern auch den Kreispokal Erfurt-Sömmerda in die Höhe stemmen.

Noch ein paar Worte zu den Fans: Was da ablief war der perfekte Beweis wie eine Mannschaft, ein Verein und seine Unterstützer sich gegenseitig nach vorne peitschen können und Dinge erreichen, die man nicht für möglich halten würde. Seien es die Fangesänge per Megafon angestimmt, die Trommler oder auch jedes einzelne Familienmitglied, welches an der Grubenstraße dabei war: Ihr seid alle genauso Pokalsieger, wie die Jungs die sich auf dem Rasen für euch zerrissen haben.



WIR SIND KREISPOKALSIEGER !!!!!!!

Der Bürgermeister, die gesamte Gemeinde und jeder einzelne Fan ist MEGA Stolz auf dieses Team!

Gemeinde Kleinmölsen

Es lädt ein die Gemeinde Kleinmölsen



Dorfplatzfest Kleinmölsen



09.07.2022



ab



14:30 Uhr

mit



- Hüpfburg
- Feuerwehrvorführung
- Eismann
- Kuchen und Kaffee
- leckeres vom Grill
- musikalische Unterhaltung



Gemeinde Ollendorf

Auf zum Sportfest
in Ollendorf!
Am 09.07.2022



Das erwartet euch:

10:00UHR - 12:00UHR

FAMILIEN OLYMPIADE
FÜR GROSS+KLEIN

VON **10:00UHR - 14:00UHR**

STEHEN FÜR ALLE TISCHTENNIS
INTERESSIERTEN 2 PLATTEN IN DER
TURNHALLE BEREIT

12:30 UHR - 13:15UHR

KLEINFELD FUSSBALL SPIEL
OBER- GEGEN UNTERDORF
(BEI AUSREICHENDER TEILNEHMERZAHL)

14:00UHR - 18:00UHR

VOLLEYBALL TURNIER
ANMELDUNG VON TEAMS
(3 + MIN. 1 FRAU)
BEI DOREEN KESSLER UNTER
015228097920
BIS ZUM 06.07.

AB **14:30UHR** KAFFEE UND KUCHEN
FÜR GETRÄNKE UND MITTAG IST AUCH
GESORGT



Wir gratulieren

Heitere Tage, frohe Stunden,
viel Erfolg mit Glück verbunden,
stets Gesundheit, Sinn zum Scherzen,
dieser Wunsch der kommt von Herzen.

Zu Ihrem Festtag gratuliert
die Stadt Kölleda
allen Juni-Geburtstagskindern
im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen
ganz herzlich.

**Wir wünschen den Jubilaren
Gesundheit und Wohlergehen.**



Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

MGV „Liedertafel“ 1847 Schloßvippach

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Wahl

am: Freitag den 22.07.2022 19.00 Uhr
in 99195 Schloßvippach Erfurter Straße 11
im Ratskeller, Vereinszimmer



Zur Jahreshauptversammlung möchten wir ganz herzlich einladen.
Die Tagesordnung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen.
Begrüßung und Eröffnung

1. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Wahl der Stimmzählkommission
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl des Versammlungsleiters
5. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
6. Jahresbericht der Schriftführer
7. Jahresbericht des 1. Kassierers
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
9. Aussprache zu den Berichten
10. Ehrungen
11. Neuwahl des Vorstandes
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 2. Schriftführer
 - e) 1. Kassierer
 - f) 2. Kassierer
 - g) Beisitzer
12. Anträge / Verschiedenes

Diese Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung geändert werden.
Anträge sind bis 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Bitte teilen sie uns Ihre Teilnahme mit.

Mit freundlichen Sangesgruß
Thomas Hübner
1. Vorsitzender

Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie mir
erneut ihr Vertrauen geschenkt haben.
Angesichts der Tatsache, dass in diesem
Jahr nur ein Bewerber zur Wahl aufge-
stellt wurde, war die Wahlbeteiligung mit
43,8 % erwartungsgemäß deutlich niedri-
ger als im Jahr 2016 mit 73,6 %.
Trotzdem entnehme ich meinem Wahl-
ergebnis von 95,9 % und der Tatsache,
dass kein „Gegenkandidat“ aufgestellt
wurde, eine breite Zustimmung für meine
gemeinsame Arbeit mit dem Gemein-
derat in den letzten sechs Jahren.
Auf dieser Grundlage werde ich mich
auch in den nächsten sechs Jahren mit
viel Freude und Stolz für unsere Gemein-
de und seine beiden Ortsteile einsetzen.



Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Einweihung einer touristischen Infotafel in Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wir sind nicht gerade eine touristische Hochburg, aber es gibt in unserer
sowie den umliegenden Gemeinden viele Sehenswürdigkeiten, die je-
doch nicht allgemein bekannt sind. Hinzu kommt, dass auch nicht jede
dieser Sehenswürdigkeiten für sich alleine als Besuchermagnet für Ta-
gestouristen, Radfahrer etc. wirkt.

Aber gemeinsam können wir unsere geschichtsträchtigen Orte zeigen
und auch gemeinsam am touristischen Markt profilieren. Hierfür wollen
wir unseren Beitrag leisten. Die Gemeinde Schloßvippach ist daher seit
dem 01. Mai 2021 Mitglied im Tourismusverband „Thüringer Becken e.
V.“. Dieser Tourismusverband hat sich als zentrales Motto „400.000 Jahre
Menschheitsgeschichte(n) erleben“ gegeben.

Am 09.06.2022 wurde gegenüber unseres Rathauses (vor dem VG-Gebäu-
de) die erste von derzeit 12 geplanten Infotafeln unter großem medialen In-
teresse (Thüringer Allgemeine, mdr-Radio und mdr-Fernsehen) eingeweiht.
Diese Tafel wirbt auf der einen Seite ganz allgemein für Sehenswürdig-
keiten im Thüringer Becken (Bilzingsleben, Weißensee, Kannawurf und
Sömmerda).

Auf der anderen Seite wird auf besondere Sehenswürdigkeiten in Schloß-
vippach hingewiesen. Diese Seite der Infotafel haben wir unter das Motto
„Schloßvippach legt Geschichte frei“ gestellt und präsentieren dort unse-
re Schlossinsel, unser Haltestellengebäude der Lauraschmalspurbahn
und unseren Festsaal.

Ich danke Herrn Bernd Körber (Geschäftsstellenleiter des Tourismusverbands)
für die sehr gute Zusammenarbeit und seine Unterstützung bei der Erstellung
dieser Infotafel. Gleichzeitig bedanke ich mich auch bei der Sparkasse Mittelt-
hüringen, welche die Kosten für diese und die weiteren 11 Tafeln übernimmt.

Jeder Tagestourist und jeder Radfahrer den wir zusätzlich in unsere
Region ziehen ist auch ein Gewinn für die verschiedensten Dienstleis-
tungsgewerbe wie Gaststätte, Pension, Bäcker, Fleischer, Eisdielen etc. in
unserer Gemeinde und dem gesamten Thüringer Becken.

Von daher wünsche ich dieser Aktion einen guten Erfolg. Ich würde mich
sehr freuen, wenn wir noch möglichst viele Gemeinden und sonstige
Partner für die Zusammenarbeit im Tourismusverband Thüringer Becken
gewinnen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Uwe Köhler (Bürgermeister Schloßvippach), Silvia Kraushaar (Regionalbereichsleiterin Sömmerda-Apolda der Sparkasse Mittelhüringen) und Steffen Hädrich (Geschäftsführer Tourismusverband Thüringer Becken) enthüllen die Infotafel



Radio, Fernsehen und Zeitung berichten über dieses Ereignis



Silvia Kraushaar und Uwe Köhler im Thüringen Journal am 09.06.2022



Die Infotafel von Schloßvippach im Thüringen Journal am 09.06.2022

Tag der offenen Baustelle im Festsaal von Schloßvippach

Nachdem die Gemeinde Schloßvippach als Förderschwerpunkt „Dorferneuerung“ für den Zeitraum 2019 bis 2023 anerkannt wurde, fiel sehr schnell die Entscheidung, unseren großen Festsaal umfänglich zu sanieren. Der Saal war zuletzt farblich relativ schlicht ausgestaltet. Die Deckenbereiche der Balustraden waren einfarbig in Rot und die Saaldecke einfarbig in Cremeweiß gestrichen.

Da der Innenbereich des Saals unter Denkmalschutz steht, hatte die Denkmalschutzbehörde als Grundlage für die Sanierung ein „Farbgutachten“ zur ursprünglichen Farbgestaltung des Saals gefordert. Die Gemeinde beauftragte hierfür den Restaurator Tobis Just aus Weimar, welcher im Dezember 2020 schichtweise die verschiedensten Farbanstriche punktuell im Deckenbereich freilegte.

Sehr schnell zeigte sich, dass der aus dem Jahr 1886 stammende Festsaal ursprünglich reich verziert gewesen war. Auf der Grundlage der Teilfreilegungen fertigte Restaurator Tobias Just eine erste Rekonstruktionszeichnung der Deckengestaltung an. Diese war dann auch die Basis für die weiteren Planungen und Förderanträge.

Im Rahmen der Sanierung unseres Festsaals wird derzeit, so weit wie möglich, die ursprüngliche Farbgebung und -gestaltung aus dem Jahr 1886 wiederhergestellt. Hierfür hat das Restauratoren-Team sogar Nachtschichten eingelegt, um unter UV-Licht, die ansonsten nicht erkennbaren Farbreste, zu erkennen.

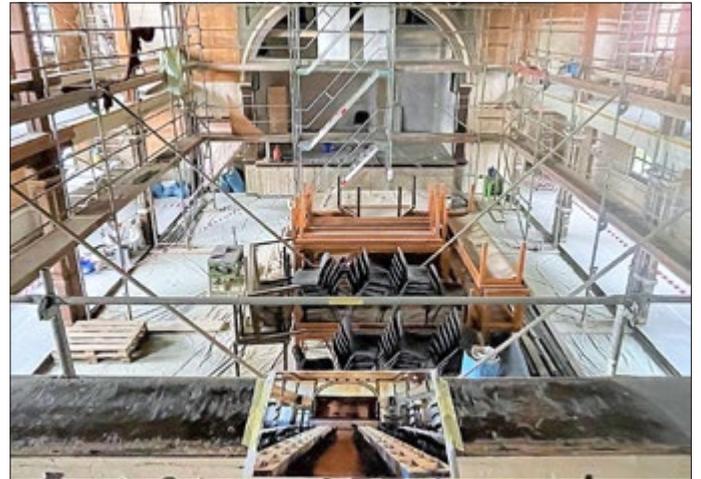
Ich freue mich sehr darüber, dass ca. 110 interessierte Bürger(innen) die Gelegenheit zur Baustellenbesichtigung am 21.05.2022 genutzt haben. Sie konnten dadurch selber einen Eindruck vom derzeitigen Bauzustand und von den noch vor uns liegenden Arbeiten erhalten. Kaum jemand konnte sich vorstellen, dass unser Saal bis Oktober dieses Jahres komplett saniert sein soll.

Inzwischen wird intensiv an der Farbgestaltung der Saaldecke gearbeitet und das mdr-Fernsehen hat die Einweihung der touristischen Infotafel am 09.06.2022 für einen kurzen Blick in unseren Festsaal genutzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

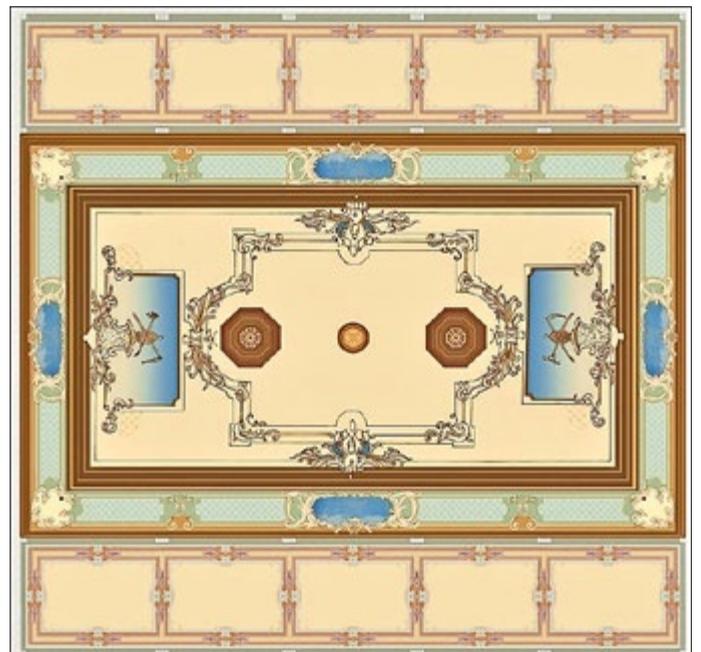
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Blick in den Festsaal



Burkhard Schmidt erläutert den Besuchern den Stand der Restaurationsarbeiten



Die Rekonstruktion der Saaldecke und der Unterseiten der Balustraden von Tobias Just



Ein Ausschnitt der Saaldecke im Thüringer Journal am 09.06.2022

Abschluss des Flurbereinungsverfahrens Schloßvippach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, am 18.05.2022 haben wir den Abschluss des Flurbereinungsverfahrens „Schloßvippach“ gefeiert. Das war für mich ein ganz besonderer Termin, da ich zu diesem Anlass in Doppelfunktion anwesend war. Zum Einen war ich als Präsident des Thüringer Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation der Gastgeber dieser Veranstaltung und zugleich habe ich als Bürgermeister die Gemeinde Schloßvippach vertreten. Durch derartige Großprojekte, wie den Neubau einer Autobahn, kommt es zu massiven Durchschneidungen der Landschaft und somit auch in Bezug auf die privaten Eigentumsgrenzen, die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen sowie das vorhandene Wege- und Gewässernetz. Das Ziel von Flurbereinungsverfahren ist, dass derartige Eingriffe möglichst vollständig durch entsprechende Infrastrukturmaßnahmen sowie den Tausch und die Zusammenlegung der privaten Grundstücksflächen ausgeglichen werden.

Das hiesige Flurbereinungsverfahren hat gewährleistet, dass einerseits der Autobahnbau zügig umgesetzt werden konnte und andererseits auch die Eigentumsrechte der vielen Teilnehmer gewahrt werden konnten. Insgesamt sind innerhalb des Flurbereinungsverfahrens „Schloßvippach“ über 1 Millionen Euro investiert worden. Hiervon hat der Bund als Unternehmensträger 689.000 Euro bezahlt.

Die Teilnehmergeinschaft hat darüber hinaus weitere, eigene gemeinschaftliche Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 373.000 Euro umgesetzt. Diese Kosten wurden in der Flurbereinigung umfangreich durch die EU, den Bund und den Freistaat Thüringen gefördert. Letztlich verblieb bei der Teilnehmergeinschaft lediglich noch eine Eigenleistung von ca. 34.000 Euro.

Die Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft, Frau Susanna Karawanskij, bedankte sich bei allen Beteiligten, die zu dem erfolgreichen Abschluss des Flurbereinungsverfahrens beigetragen haben: *„Der Erfolg einer Flurbereinigung hängt immer im besonderen Maße vom Sachverstand, von der Tatkraft und dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden sowie insbesondere von der Unterstützung durch die lokalen Akteure ab.“*

Landrat Harald Henning betonte, dass die Flurbereinigung nicht nur ein wichtiges, sondern auch ein effizientes Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes darstellt: *„Bisher sind durch die Flurbereinigung über 8 Millionen Euro Fördermittel in unseren Landkreis geflossen. Über 65 km ländliche Wege wurden neu angelegt oder verbessert.“*

Ich bedanke mich an dieser Stelle auch bei meinen Vorgängern Wolfgang Obermann und Roland Wellhöfer, die die Grundlagen für den erfolgreichen Verlauf des Flurbereinungsverfahrens geschaffen haben. Gleichzeitig bedanke ich mich bei den Kindern unseres Kindergartens Regenbogen für ihren Gesangsauftritt, beim Schloßvippacher Carnevalsverein, dass sie abermals mit ihrer Laura für Rundfahrten bereitstanden und bei Frank Münch, dass er mit seinem Lanz Bulldog eine Fahrt ins Flurbereinigungsgebiet ermöglicht hat.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Uwe Köhler begrüßt in seiner Doppelfunktion als Präsident und Bürgermeister die anwesenden Gäste



Infrastrukturministerin Susanna Karawanskij überbringt ihre Grußworte



Landrat Harald Henning im Gespräch mit Susanna Karawanskij und Uwe Köhler



Gruppenfoto mit Ministerin

SCHLOSSVIPPACHER

CARNEVALSVEREIN



09.07.2022 | ANGER SCHLOSSVIPPACH | 18 UHR

SOMMER

Party

ENDLICH KÖNNEN WIR WIEDER MIT EUCH FEIERN!

WIR LADEN EIN ZUR SOMMERPARTY

MIT MUSIK, LECKEREIEN AUS DER FELDKÜCHE,
SOMMERLICHEN COCKTAILS SOWIE NATÜRLICH
PROGRAMM DES SCV UND GASTVEREINEN.

EINLASS AB 18 UHR

EINTRITT FREI!

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!



Michael Feistkorn ist neues Gemeinderatsmitglied

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, am Anfang der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2022 habe ich Michael Feistkorn auf das Grundgesetz sowie die Verfassung des Freistaats Thüringen zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Tätigkeit als neues Gemeinderatsmitglied verpflichtet.

Michael Feistkorn ist für Claudia Siegfried, welche durch ihren Wohnsitzwechsel aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, in den Gemeinderat nachgerückt. Herr Feistkorn ist 39 Jahre alt, von Beruf Elektroinstallateur und engagiert sich bereits ehrenamtlich in seiner Funktion als Vorsitzender im Gemeindekirchenrat Schloßvippach.

Ich wünsche Michael Feistkorn für sein Wirken im Gemeinderat alles Gute und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Köhler

Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Bürgermeister Uwe Köhler verpflichtet Michael Feistkorn als neues Gemeinderatsmitglied

Gemeinde Spröttau

„Wasser ist Leben“ - Die Spröttauer Kinder auf Erkundungstour

Die Gier nach einem Paket kostenloser Bastelmaterialien gab den Anstoß für unser 4-wöchiges Kindergartenprojekt rund ums Thema Wasser. Aus einem Malwettbewerb wurde ein facettenreiches Vorhaben mit Entdeckungstouren, Experimenten, Liedern und Gedichten. Die großen und kleinen Spröttauer Zwerge stellten nicht nur einen eigenen kleinen Wasserkreislauf im Glas nach, sondern züchteten selbst Salzkrebse und erforschten die Unterwasserwelt bei einem Ausflug in das Naturkundemuseum Erfurt. Das lange Entgegenfeiern auf das erste Tröpfchen, das durch die eigens gebaute Filteranlage fließen sollte, wurde tatsächlich mit einem klaren Wassertropfen belohnt. Stolz zeigten die Vorschüler, wie sie Tinte und Schmutzpartikel aus dem Wasser filtern konnten und kamen zu der Erkenntnis wieviel Arbeit es macht und wie lange es dauert Wasser zu reinigen. Dieses Projekt gab also durchaus den ein oder anderen Denkanstoß bezüglich Nachhaltigkeit, dem Verunreinigen und dem Sparen von Wasser.

Um einen Teil des Neugelerten präsentieren zu können und den Eltern, nach langer Abschlottung, wieder einen Einblick in das Kindergartengeschehen zu ermöglichen, lud der Kindergarten alle Eltern und Geschwister kurzerhand am 01.06.2022 zu einem Wasserfest ein.

Neben Kaffee und Kuchen wurden die Eltern mit Kaffee und frisch Gebackenem verköstigt, während die Kinder mit Liedern, Reimen und Gedichten zeigen konnten, dass Kindergarten nicht nur Spielen und Toben bedeutet.

Im Anschluss an das gemütliche Beisammensein, nahmen diesmal die Kinder ihre Eltern an die Hand und eilten von einer Station zur nächsten. Jede der Erzieherinnen hatte sich im Vorfeld ein, zum Thema passendes, Angebot ausgedacht und vorbereitet.

Vom Schwamm-Lauf, der ohne großen Wasserverlust im Slalom absolviert werden musste, über Geschicklichkeit und eine ruhige Hand beim Angeln, als auch beim Basteln kleiner Boote mit anschließender Schwimmprüfung - für jeden kleinen und großen Besucher war etwas dabei. Der Wasserbomben-Zielwurf war an diesem sonnigen Tag natürlich der Renner und sorgte für so manchen lauten Lacher.

Als Kindertagsgeschenk und Belohnung für die tolle Projektzeit, bei der sich Groß und Klein mit viel Neugier und Entdeckerlust einbrachten, überreichte der Elternbeirat ein riesiges Paket - eine Wasserbahn, die die Spröttauer Kinder immer wieder neu aufbauen, umbauen und ausprobieren können. An dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön für das Präsent, sowie an die fleißigen Kuchenbäcker und Helfer, ohne die unser Wasserfest wohl ins Wasser gefallen wäre.

Elisabeth Röser
und das Kindergartenteam



Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Spröttau - 150 Jahre

Spröttau. Am 09.07.2022 ist es nun endlich soweit. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Spröttau feiern einen Meilenstein in der Geschichte ihrer Feuerwehr - das 150-jährige Bestehen. Die 1871 gegründete Freiwillige Feuerwehr hatte bereits im letzten Jahr ihr Jubiläum, jedoch mussten die Feierlichkeiten aufgrund der Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Trotz alledem haben sich nun die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Spröttau und die 30 Mitglieder des neu gegründeten Feuerwehrvereins zusammengetan, um das 150-jährige Jubiläum nachzufeiern. Mit einem ereignisreichen Rahmenprogramm auf dem Dorfplatz sollen an diesem Tag nicht nur die Bewohner des Ortes begeistert werden, sondern auch Gäste aus umliegenden Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren. 150 Jahre, eine lange Zeit, auf die es sich lohnt zurückzublicken.

Neben vielen und schweren Bränden vor der Gründung der Freiwilligen Feuerwehr in Spröttau im Jahre 1871, hatte diese im Laufe ihrer Geschichte ebenfalls viele Brände zu bewältigen. Erwähnt werden sollen hier zum Beispiel die beiden Großbrände im Jahre 1898, welche viele Gebäude und Scheunen in der Ortschaft in Asche legte, der Brand der Mühle im Jahr 2000, der diese fast komplett zerstörte oder der große Brand der Biogasalage 2014, der einen Schaden von rund 100.000 € verursachte.

Das 100-jährige Jubiläum der Feuerwehr Spröttau ist einigen Einwohnern vielleicht noch in Erinnerung geblieben. Neben den Wettkämpfen auf dem Sportplatz, war der große Umzug durch die Ortschaft und das anschließende Waldfest ein Höhepunkt in der Geschichte der Feuerwehr in Spröttau.

Abschließend auch nicht zu vergessen, der Bau und die Übergabe des Mehrzweckgebäudes in der Straße des Friedens 14a im Jahr 1991. In diesem wurde die Freiwillige Feuerwehr Spröttau ein neues Gerätehaus eingerichtet. Später kamen noch die Räumlichkeiten der ehemaligen Sparkassenfiliale dazu. Damit können seitdem die Ausbildungen und Schulungen unter besseren Bedingungen durchgeführt werden. Auch die Jugendfeuerwehr profitiert von diesen Räumlichkeiten sehr. Bis zum heutigen Tage besteht dieser noch und ist Mittelpunkt der Feuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr Spröttau wurde im Jahre 1997 neu gegründet und feiert somit in diesem Jahr ihr 25jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum soll an diesem Tage ebenfalls gewürdigt werden und auch für Kinder gibt es am 9. Juli spannende Dinge zu sehen und auszuprobieren.

150 JAHRE FEUERWEHR SPRÖTAU

9. Juli | Dorfplatz Sprötau

Ab 12 Uhr **ANREISE/MITTAG**

13:30 Uhr **ERÖFFNUNG**

15:00 Uhr **RAHMENPROGRAMM**

18:30 Uhr **GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN**

SPANNENDES RAHMENPROGRAMM:

- **Vorfürungen Jugendfeuerwehr**
- **Ausstellung/Vorführung moderner Rettungstechnik**
- **Feuerwehr-Drohnen-Vorführung**
- **Kinder-Wettkampfbahn**
- **Hüpfburg**

Leckere
Verpflegung:
**Erbensuppe aus
Gulaschkanone, Pilz-
Pfanne, Grill
und Kuchen**



Feuerwehr Sprötau

Gemeinde Vogelsberg

Frühlingsfest in Vogelsberg

Am Samstag, den 21.5.2022 luden die Verantwortlichen der Seniorenbetreuung und des Vogelsberger Heimat- und Kulturverein zum Frühlingsfest ins Bürgerhaus ein.

Wir konnten Gäste aus Kleinbrennbach, Spröttau, Orlishausen und Sömmerda begrüßen.

Die Backfrauen waren fleißig und 12 verschiedene Kuchensorten standen zur Auswahl.

Nachdem sich alle mit Kaffee und Kuchen gestärkt hatten, stimmte uns der Frauenchor „Querbeet“ mit dem Frühlingslied „Nun will der Lenz uns grüßen“ in den Nachmittag ein.

Der Höhepunkt war gekommen, das „Trio Cantiamo“ mit Sybille Sachs (Dresden), Ann Tröger (Vogelsberg) und Derek Henderson (Dresden) brachten die Zuschauer mit ihren Liedern aus verschiedenen Ländern und ihren schauspielerischem Talent in die richtige Stimmung.

Bei bekannten Melodien, wie „Im Prater blüh'n wieder die Bäume“, „Mich hat der Frühling wachgeküßt“ oder „Trink Brüderlein trink“ konnte jeder nach Herzenslust mitsingen.

Abgerundet wurde unser Frühlingsfest durch die Versorgung der Mitglieder des Heimat- und Kulturvereins. Nach der Veranstaltung konnten auch noch Rostwürste verzehrt werden.

Nochmals ein herzliches Dankeschön an die Backfrauen, die fleißigen Helfer des HuKVV und die einstimmige Meinung war, „DAS SOLLTEN WIR WIEDERHOLEN“.

Beate Schmidt



Kindertagsfest bei den „Bergwichteln“

Die Corona-Zeit schränkte nicht nur uns Erwachsene sehr ein, auch unsere Kinder mussten Veränderungen erfahren und auf Vieles verzichten. Umso mehr freute es uns, den Kindern dieses Jahr wieder ein richtiges Familienfest zum Kindertag am 1. Juni 2022 bieten zu können und ihnen somit einen unvergesslichen Tag zu bescheren.

Alle haben geholfen, damit das Fest ein großer Erfolg wird. Zahlreiche Mamas und Omas haben uns mit leckerem Kuchen versorgt, andere Eltern kümmerten sich um die Spielangebote und den Spaß und wieder andere standen hinter dem Grill, um uns zum Abendessen lecker zu verköstigen. Im Garten der Kita waren am Nachmittag verschiedene Spiel- & Spaßstationen aufgebaut, die von den Kindern fleißig genutzt wurden. Eine Badewanne in denen man Entchen angeln konnte, Dosen werfen, Torwandschießen, Kinderschminken & tolle Glitzertattoos ließen die Herzen der Kinder höher schlagen. Es gab tolle Preise zu gewinnen und eine große Hüpfburg war das Highlight des Nachmittags. Eine lustige Clowns-Show von 2 Papas brachte alle Gäste tüchtig zum Lachen.

Alles in allem war es ein gelungenes Kinderfest, das für alle Kinder den passenden Spielspaß bereithielt. Gekicher und ausgelassenes Gelächter erfüllten den Kindergarten.

Das Team der Kita „Bergwichtel“ in Vogelsberg und die Kinder bedanken sich bei der Bäckerei Bergmann und der Landfleischerei Kölleda, sowie bei allen fleißigen Helfern für die Unterstützung und den wunderschönen Familiennachmittag.



Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

Christi Himmelfahrt auf der Nödaer Warthe

Auch in diesem Jahr konnten wir den traditionellen Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt auf der Nödaer Warthe feiern. Bei schönem Wetter fanden viele Besucher aus der Gemeinde und den umliegenden Orten den Weg nach Nöda.

Die Jagdhornbläser Stotternheim und der Kirchenchor Riethnordhausen umrahmten den Gottesdienst. Die Stücke der Jagdhornbläser und die Lieder des Chores begeisterten die Gäste.



Kirchspiel Stotternheim

Frauen treffen Frauen - Ein geführter Rundgang durch das Alperstedter Ried

Am 11.06.2022 fand eine geführte Naturwanderung durch das Alperstedter Ried statt. Dieses Naturschutzgebiet ist das größte Kalkniedermoor auf Thüringer Gebiet. Es wurden Entwässerungsgräben geschlossen, um den natürlichen Wasserstand dem Moor zurück zugeben. Der Wasserstand kann an einem steuerbaren Wehr reguliert werden. Angelegte Feuchtmulden und neugeschaffene Tümpel bieten gute Lebensbedingungen für die Fauna und Flora.

Es ist eine große Artenvielfalt von über 1200 Pflanzen- und Tierarten zu bestaunen. Bei unserem Rundgang wurden wir auf viele Besonderheiten hingewiesen. Die Farbenvielfalt der blühenden Wiesen und die Vogelstimmen zu erleben, waren für alle ein besonderes Erlebnis. Die in unserer Gegend selten vorkommende Schwarzpappel ist ein besonderes Naturdenkmal.

Von den Aussichtspunkten und auf dem Bohlenweg konnte man u.a. mit Ferngläsern die Schönheit der Natur näher erkunden und bestaunen.

Auf einer Fläche von 115 ha erfolgt eine Ganzjahresbeweidung durch die wilden, vierbeinigen Landschaftspfleger, wie Exmoor-Ponys, Wasserbüffel und dem Roten Harzer Höhenvieh.

Ganz herzlichen bedanken wir uns für die Ausführungen und Erläuterungen bei Petra und Sabine Jehring aus Alperstedt.

Mit diesen Eindrücken wurde das Interesse für weitere Besuche im Alperstedter Ried geweckt.



Die Predigt wurde von Paul Andreas Freyer gehalten. In seinen Ausführungen bezog er sich nicht nur auf den vorgegebenen Bibeltext. Seine Vergleiche zur heutigen Weltsituation sind aktueller denn je. Seine Worte regten zum Nach- und Überdenken an.



Die musikalischen Darbietungen machten den Gottesdienst nicht nur zu einer kirchlichen Veranstaltung, sondern auch zu einem kulturellen Höhepunkt! Diese wurden mit einem kräftigen Applaus gewürdigt und geehrt.

Das wunderbare Grün der Nödaer Warthe spiegelte sich in dem gesamten musikalischen Repertoire wieder.

Am Anschluss an den Gottesdienst lud der köstliche Duft von Bratwurst, Brätl und Gyros, sowie einer reichen Auswahl an Getränken zum weiteren gemütlichen Beisammeln ein. Einen ganz besonderen Dank an den Kirmes Nöda e.V. für die perfekte Organisation.



Danken möchten wir **ALLEN** die an der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung beteiligt waren.

Fritz
Vors. Gemeindefkirchenrat Nöda





I. Fritz

Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juli:

„Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott.“
(Psalm 42,3)

Mitte Juni fand das erste Konfi-Wochenende des neuen Jahrgangs 2022/23 aus den drei Pfarrbereichen Stotternheim, Schloßvippach und Großbrennbach statt. Im Stotternheimer Pfarrgarten wurde gezellet, und als einen ersten Höhepunkt gab es am Freitagabend selbstgemachte Pizza aus dem Pizzeria hinter dem Gemeindehaus. Wunderbar! Eine Themeneinheit, mit der wir uns beschäftigt haben, lautete: „Gott - mach dir (k)ein Bild.“ Es ging um das eigene Gottesbild der Konfis, aber auch darum, wie sich unsere Gottesbilder im Lauf der Jahre verändern. Und am Ende stellte die Mehrheit der Mädchen und Jungen fest: „Gott ist mir wichtig!“ In unserer modernen Gesellschaft ist eine Aussage von solcher Klarheit selten geworden. Die Mehrheit würde die Frage, ob Gott ihnen wichtig ist, vermutlich anders beantworten. Materieller Wohlstand, ein gutes Auskommen, Familie oder Sicherheit sollen ihren Seelendurst stillen. Das Streben danach ist ja keineswegs falsch. Aber wohnt nicht eine noch tiefere Sehnsucht in uns allen, dieser Durst nach dem, was wirklich trägt im Leben und im Sterben? Nach dem festen Grund, der nicht wie die Güter dieser Welt „von Motten und Rost zerfressen werden“, wie Jesus in der Bergpredigt sagt? Der Beter des 42. Psalms ist dessen gewiss: Seelenruhe gewinnen wir nicht, indem wir Vergängliches vergöttern, sondern uns dem lebendigen Gott öffnen. Und wenn wir mit unseren Konfis sagen können: „Gott ist mir wichtig“, ist der erste Schritt dahin schon getan.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine gesegnete Sommerzeit. Bleiben Sie behütet und gesund! Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 03. Juli (3. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr **Kirmesgottesdienst** in der **Kirche zum Hl. Kreuz Dielsdorf**

14:00 Uhr **Gottesdienst** in der **Kirche zum Hl. Kreuz Spröttau**

Sonntag, 10. Juli (4. Sonntag nach Trinitatis)

10:30 Uhr **Gottesdienst** in der **Bonifatiuskirche Großmölsen**

13:30 Uhr **Gottesdienst** in der **Stephanuskirche Eckstedt**

14:30 Uhr **Gottesdienst** in der **Andreaskirche Markvippach**

Freitag, 15. Juli

18:00 Uhr **Kirmesgottesdienst** in der **St. Kilianskirche Udestedt**

Sonntag, 24. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr **Gottesdienst** in der **Heilandskirche Orlishausen**

Sonntag, 31. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr **Gottesdienst** in der **St.-Vituskirche Schloßvippach**

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

NOCHMALS HERZLICHE EINLADUNG ZUM NEUEN KONFIRMANDENKURS 2022/2023

Im Juni hat unser neuer Konfirmandenkurs zur Vorbereitung auf die Konfirmation 2023 für alle Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse bzw. im 13. Lebensjahr begonnen. Ein Einstieg ist auch jetzt noch möglich. Der

Kurs dauert ein Jahr. Er findet nicht wöchentlich statt. Ungefähr alle zwei Monate treffen sich die KonfirmandInnen aus drei Pfarrbereichen zu einer Konfi-Freizeit am Wochenende. Dort werden ganze Themeneinheiten gemeinsam bearbeitet. Gemeinschaft, Spiel und Spaß kommen dabei nicht zu kurz. Außerdem verpflegen wir uns in der Regel selbst, so dass alle TeilnehmerInnen Verantwortung für die ganze Gruppe übernehmen. Für die Teilnahme am Kurs ist es nicht zwingend erforderlich, schon getauft zu sein. Die Taufe kann auch während der Konfirmandenzeit nachgeholt werden. Für die Konfirmation ist sie allerdings notwendige Voraussetzung. Das Konzept unseres Konfi-Kurses finden Sie auch unter www.konfiaufgottsuche.de. Nähere Informationen zu Kurs und Anmeldung gibt es bei Pfarrer Dr. Süß, unter 0176 34476084.

VERANSTALTUNGEN UND KONZERTE

Sa. 9. Juli, 19 Uhr | Heilandskirche Orlishausen
Orgelkonzert anlässlich der Instandsetzung und Restaurierung der Böttcher-Orgel. Kantor Ralf Kleb spielt Werke von Felix Mendelssohn Bartholdy, Johann Sebastian Bach u. a.

GEMEINDEBÜRO:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

PFARRER:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084
E-Mail: Joachim.Suess@ekmd.de

KINDERSTUNDE in Udestedt:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

KINDERKIRCHE KIKI in Schloßvippach:

Freitags von 15:00 bis 17:00 Uhr im Gemeinderaum/Pfarrhaus, mit Günther Werner. Alle Kinder sind herzlich eingeladen.
Die Termine für beide Gruppen nach den Sommerferien werden noch bekannt gegeben.

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach

Ellersleben, Großbrennbach, Kleinbrennbach, Kleinneuhausen, Vogelsberg

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag: 03.07.2022

09:00 Uhr Gottesdienst zum Schützenfest in Kleinneuhausen

Sonntag: 10.07.2022

11:00 Uhr Gottesdienst „Ab in die Ferien“ in Großbrennbach mit Reisesegen und Mittagessen

Sonntag: 31.07.2022

09:00 Uhr Gottesdienst in Kleinbrennbach

10:30 Uhr Gottesdienst in Ellersleben

Frauenkreise:

Vogelsberg: 14.07.2022 12:00 Uhr mit Ausflug

Großbrennbach: 12.07.2022 14:00 Uhr

Kleinbrennbach: 21.07.2022 14:00 Uhr

Kleinneuhausen 15.07.2022 14:00 Uhr mit Sommerfest

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrennbach:

Pfarrerinnen Denise Scheel

Platz der Demokratie 1

99628 Buttstädt OT Großbrennbach

Sprechzeiten Pfarrbüro:

donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr

Telefon: 036451/60880

Mail: pfarramt.grossbrennbach@ekmd.de

denise.scheel@ekmd.de

Gottesdienste/Andachten Juli 2022

Sa 2.7.

19.00 Uhr Gottesdienst am Lutherstein, Predigt: Pfr. Jan Redeker, Grüne Kirche am Lutherstein

So 3.7. - 3. So. n. Trin.

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudstedt, Kirche

13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas

18.00 Uhr Andacht in Großrudstedt, St. Albanus

19.30 Uhr Stotternheimer Sonntagsmusik: Cembalo-Rezital mit Bernhard Klapprott, St. Peter u. Paul

So 10.7. - 4. So. n. Trin.

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim, St. Peter u. Paul

14.00 Uhr Gottesdienst in Kranichborn, St. Gallus

So 17.7. - 5. So. n. Trin.

10.00 Uhr Gottesdienst in Großrudestedt mit Abendmahl, Kirche
 14.00 Uhr Gottesdienst in Nöda mit Abendmahl, St. Marien

So 24.7. - 6. So. n. Trin.

10.00 Uhr Gottesdienst in Stotternheim mit Abendmahl,
 St. Peter u. Paul
 14.00 Uhr Gottesdienst in Schwansee, Kirche

So 31.7. - 7. So. n. Trin.

19.30 Uhr Stotternheimer Sonntagsmusik: Sommerlicher Orgela-
 bend mit Eszter Szedmak, St. Peter u. Paul

So 7.8. - 8. So. n. Trin.

10.00 Uhr Gottesdienst in Kleinrudestedt, Kirche
 13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, St. Lukas
 18.00 Uhr Andacht in Großrudestedt, St. Albanus

**m.A. = mit Abendmahl // Es gilt eventuell Maskenpflicht im Gottes-
 dienst! Bitte bereithalten!**

Veranstaltungen Juli 2022**Wöchentliche Veranstaltungen (außer in den Ferien oder an Feiertagen)****Montags**

15.00 Uhr Kinderarche in Stotternheim, Gemeindehaus

Mittwochs

15.00 Uhr Kinderarche in Nöda, Pfarrhaus

Donnerstags

16.30 Uhr Kinderchor Maxispitzen, Gemeindehaus

Donnerstags

20.00 Uhr Walter-Rein-Kantorei in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Freitags

17.30 Uhr Jugendchor "Vocalinos" in Stotternheim, St. Peter u. Paul

14-tägige Veranstaltungen**Di n. Vb.**

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis in Stotternheim, Gemeindehaus

Mo 11.+25.7.

20.00 Uhr Einladung zur Stille, St. Peter u. Paul

Fr 08.+29.7.

19.30 Uhr Offener Meditationsabend in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Monatliche Veranstaltungen**Mi 13.7.**

14.00 Uhr Gemeinendammitag in Stotternheim, Gemeindehaus

18.00 Uhr Junge Gemeinde in Stotternheim, Gemeindehaus

Do 14.7.

15.00 Uhr Gemeinendammitag in Schwerborn, Gute Quelle

Di 19.7.

14.00 Uhr Gemeinendammitag in Großrudestedt, Dt. Haus

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim
 Tel: 036204.52000, Handy: 01795136526
 Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Wissenswertes**Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen**

Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigenbundes Ortsverein Weimar e. V. bietet seit 17 Jahren mit Ihrem mobilen „Sozialen Dienst für hörgeschädigte Menschen in Thüringen“ jeden Mittwoch eine kostenlose und unabhängige persönliche Beratung in Weimar für Menschen mit Hörproblemen an.

Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräte- und Cochlea-Implantat Versorgung sowie Tinnitus. Wir unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und Beantragung eines Schwerbehindertenausweises. Die Beratung ist ein kostenloses Angebot und erfolgt durch erfahrene Sozialarbeiterinnen. Wir bitten um vorheriger Anmeldung, vielen Dank!

Die Beratungsstelle ist per Post, telefonisch, Fax und E-Mail erreichbar unter:

Sozialen Dienst für hörgeschädigte Menschen in Thüringen
 c/o Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Weimar e. V.
 Bonhoefferstr. 24b
 99427 Weimar

Telefon: 0 36 43 / 42 21 55
 Mittwoch: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Fax: 0 36 43 / 42 21 57
 E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de
 Internet: www.ov-weimar.de



Beratungsgespräch im Haus des Miteinander Hörens, DSB Ortsverein Weimar e. V., 2022

Freizeit-Basketballturnier an der Uni Erfurt

Erfurt Juni 2022 - Für Freizeit-Basketballteams aus ganz Thüringen gibt es am Samstag, 25. Juni, ein Turnier auf dem Gelände der Universität Erfurt. Beim BARMER Hochschulcup werden neben Hochschulmannschaften auch als weitere Basketballbegeisterte aus ganz Thüringen antreten. Gespielt wird ab 10 Uhr vor dem Audimax der Uni Erfurt in gemischten Teams mit drei Feldspielern bzw. -spielerinnen und einer Person als Verstärkung auf der Ersatzbank. Die Spiele auf einen Korb dauern jeweils zehn Minuten und die Teams werden je nach Können und Alter in zwei Kategorien eingeteilt. Veranstaltet wird das Turnier von den Basketball Löwen Erfurt gemeinsam mit der BARMER und der Universität Erfurt. Für alle Teilnehmenden gibt es Sachpreise, zudem Preisgelder für die Siegerteams. „Basketball vereint Leidenschaft und Faszination. Lifestyle, Gesundheit und Sport bilden im Basketball eine perfekte Einheit, sagt Markus Hodermann, Geschäftsführer der BARMER in Erfurt. Weil sich immer mehr Menschen für die Sportart begeistern, solle das Turnier die Möglichkeit bieten, sich in Thüringen besser zu vernetzen und im Wettkampf miteinander zu messen. Die Anmeldung ist unter www.basketball-loewen.com/hochschulcup möglich. Sollten noch Plätze freisein, öffen sich Kurzentschlossenen auch vor Ort noch registrieren.

Therapeutische Videospiele im Seniorenheim

BARMER Erfurt, Mai 2022 - In der Alloheim Senioren-Residenz am Hirschgarten halten sich die Seniorinnen und Senioren auf besondere Art und Weise fit. Sie spielen regelmäßig Computerspiele auf einer speziell für den Einsatz in Pflegeheimen entwickelten Konsole namens „memoreBox“. Was in der Senioren-Residenz am Hirschgarten 2019 mit einem Modellversuch begann, ist mittlerweile fest in den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner integriert. „Mit der ‚memoreBox‘ kann es gelingen, auch beim Älterwerden jung zu bleiben. Das Spielen an der Konsole bringt die Menschen zusammen, macht Spaß und fördert die motorischen und kognitiven Fähigkeiten“, sagt Markus Hodermann, Geschäftsführer der BARMER in Erfurt. Das habe die einjährige Erprobungsphase, an der die Alloheim Senioren-Residenz am Hirschgarten als erste Einrichtung in Thüringen beteiligt war, gezeigt. Nun fördert die BARMER den Einsatz der Spielkonsole mit knapp 10.000 Euro im Rahmen eines Präventionsprojektes.

Zahlreiche positive Effekte

„Die wissenschaftliche Begleitevaluation hat ergeben, dass die therapeutisch-computerbasierten Trainingsprogramme der Spielkonsole zahlreiche positive Effekte bewirken können“, sagt Markus Hodermann. Demnach sei sie bei regelmäßiger Nutzung imstande, die Stand- und Gangsicherheit der Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die Motorik-, Ausdauer und Koordinationsfähigkeiten zu stärken. Weil die Spielkonsole oft von mehreren Spielenden gleichzeitig genutzt werde, festige sie auch die sozialen Bindungen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Zwei Mal pro Woche Konsole spielen

„Die Kombination aus spielerischer Unterhaltung und positiven Effekten für Mobilität, Sturzprävention und geistige Fitness unserer Bewohnerinnen und Bewohner hat uns schon seit dem ersten Einsatz überzeugt. Nun freuen wir uns, die ‚memoreBox‘ auch weiterhin in den Pflegealltag integrieren zu können“, sagt Jacqueline Werner, Leiterin der Alloheim Senioren-Residenz am Hirschgarten. Zweimal pro Woche stehe das gemeinsame Spielen an der Konsole im Programm der Bewohnerinnen und Bewohner, die das digitale Angebot auch darüber hinaus jederzeit nutzen können. „Warum sollten Spielekonsolen nur für junge Menschen sein?“, fragt Jacqueline Werner. Sie ist überzeugt, dass die Digitalisierung kein Selbstzweck sei. Vielmehr bestehe in der Pflege ein enormes Potenzial für digitale Angebote. Neben dem therapeutischen Nutzen sollten diese vor allem einfach einsetzbar sein und die Lebensqualität der Pflegebedürftigen positiv beeinflussen. Bei der memoreBox sei das der Fall.

Präventionsprojekt wird Regelversorgung

Die Steuerung der präventiv wirksamen Trainings funktioniert allein über Gesten oder Gewichtverlagerungen. So sind auch Videospiele wie Motorraddrennen oder Tanzen mit geringem körperlichen Einsatz möglich. In einem Modellprojekt der BARMER in Zusammenarbeit mit verschiedenen Hochschulen, der Berliner Charité und dem Unternehmen RetroBrain R&D ist nachgewiesen worden, dass der Einsatz der Spielkonsole

im Rahmen des Präventionsgesetzes nachhaltigen Nutzen bringt. Nun können alle gesetzlichen Pflegekassen das Angebot der therapeutischen Videospieleplattform übernehmen.

Mehr Informationen unter www.barmer.de/s000634 und www.memore.de Bildtitel



leben.natur.vielfalt
das Bundesprogramm



Mitmachen: VIA Natura - Fotowettbewerb 2022



VIA Natura Feldrain bei der Wachsenburg, Thüringen, Foto: © Daniel Korpat

Was blüht, flattert und summt am Wegesrand?

Wir suchen Ihre Fotos von blüten- oder insektenreichen Feldrainen in der Thüringer Kulturlandschaft!

Feldraine sind wichtig für die Vernetzung von Lebensräumen und für die biologische Vielfalt. Sie bieten Nahrung, Lebensraum und Schutz u.a. Insekten wie Wildbienen, Schwebfliegen und Schmetterlinge. Lebendige, blühende Feldraine strukturieren zudem die Agrarlandschaft, bieten Erosionsschutz und bereichern das Landschaftsbild. Machen Sie sich und anderen ein Bild davon!

Termine und Fristen: Wettbewerbsstart: 16. Mai 2022

Einsendeschluss: 31. Oktober 2022, Bekanntgabe Gewinnende: 15.11.2022

Weitere Informationen zum Projekt/ Wettbewerb: www.via-natura-2000.de/

Preise: 1. Preis: 300 €, 2. Preis: 200 €, 3. Preis: 100 €

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Impressum

Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

Verlag und Druck: LINUS WITTIICH Medien KG, Langwiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 036 77 / 2050 - 0, Fax 036 77 / 2050 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden: Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.